

# **Themenpunkt § 13b UStG | Anwendungsfragen in Sachen Reverse Charge Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft)**

*Adressaten: Kirchengemeinden (fusioniert/nicht fusioniert), KGV, KGV PastR*

# Ausgangssituation

---

- Bezieht ein inländischer Unternehmer eine **sonstige (Dienst-)Leistung** von einem **ausländischen Unternehmer** (z. B. Beratungsleistungen, Übersetzungsleistungen oder Lizenzkosten für Software), gilt diese **sonstige Leistung als im Inland ausgeführt** und unterliegt somit der **deutschen Umsatzsteuer**.
- Für diese Fälle hat der Gesetzgeber dem inländischen Leistungsempfänger die Pflicht auferlegt, die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung an das Finanzamt zu entrichten, sog. **Umkehr der Steuerschuldnerschaft/Reverse-Charge-Verfahren**.
- Das sog. Reverse-Charge-Verfahren findet ausschließlich auf sonstige (Dienst-)Leistungen und **nicht auf die Lieferung von Waren aus dem Ausland** Anwendung.

# Beispielrechnung

## RECHNUNG

PLATZHALTER  
Firmenlogo

Ihr Firmenname – Musterstr. X – 12345 Musterstadt

Firmenname Empfänger  
Name Empfänger  
Straßenname 345  
PLZ Ort  
Land (optional)

Rechnung Nr.: 1001  
Rechnungsdatum: 25.02.2025  
Lieferdatum: 25.02.2018  
Kunden USt. ID: 0815  
Kundennr.: 4227  
Ansprechpartner: Max Muster

25.02.2025

### RECHNUNG NR. 1001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in die Mustermann KG. Wir stellen Ihnen hiermit folgende Leistungen in Rechnung:

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	Backstein 10x10x30 cm	5,00 Stk.	8,00 €	40,00 €
2.	Dämmwolle	10,00 Stk.	47,00 €	470,00 €
Summe Netto				510,00 €
USt. 0%				0,00 €
Gesamtsumme				510,00 €

Zahlungsbedingungen: Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge.  
Reverse Charge: Die Steuerschuldnerschaft geht auf den Leistungsempfänger über.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Max Muster

**„Umkehrung der Steuerschuld gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. Abs. 5 UStG“ oder auch einfach „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.**

# Voraussetzungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens

---

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Leistung = sonstige Leistung im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG (*Dienstleistungen, aber auch Nutzungs- oder Lizenzüberlassungen (z. B. Softwarelizenzen)*)
- Leistungserbringer im Ausland ansässig
- Kirchengemeinde, die die Leistung bezieht, muss unternehmerisch tätig sein oder über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen.

# Konsequenzen für den Leistungserbringer

---

- der ausländische Leistungserbringer hat der Kirchengemeinde eine **Netto-Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer** zu erteilen
- Hinweis auf der Rechnung über die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** (bspw. „*Umkehr der Steuerschuldnerschaft*“ oder „*Reverse-Charge*“)

# Konsequenzen für die Kirchengemeinde

---

- Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Umsatzsteuer anzumelden und an das Finanzamt abzuführen
  - **Leistungserbringer in der EU** (außer Deutschland) ansässig: Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum an das Finanzamt abzuführen, in dem die Leistung ausgeführt wurde (vgl. § 13b Abs. 1 UStG)
  - **Leistungserbringer in einem Drittland** ansässig: Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum an das Finanzamt abzuführen, in dem die Rechnung vorliegt, spätestens jedoch in dem Monat, der auf die Ausführung der Leistung folgt (vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG).



## Fallbeispiel 1 – Voranmeldungszeitraum, EU, USt-ID-Nr.

---

**Grundfall:** Die katholische Kirchengemeinde XYZ beauftragt mit der jährlichen Reinigung ihrer Orgel einen belgischen Unternehmer, der die Arbeiten vor Ort am 15.03.2023 durchführt. Am 24.04.2023 erhält die Kirchengemeinde die Rechnung über einen Nettobetrag von 1.000,00 Euro. Die Kirchengemeinde verfügt über eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**.

**Lösung:** Bei dieser Leistung handelt es sich um eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG), da die Kirchengemeinde über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Aufgrund der Ansässigkeit des Leistungserbringers in der EU, schuldet die Kirchengemeinde die Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage ist der Nettobetrag der Rechnung heranzuziehen. Die beträgt  $1.000,00 \text{ Euro} \times 19\% = 190,00 \text{ Euro}$ . Die Umsatzsteuer ist – **unabhängig von der Vorlage der Rechnung** – im Voranmeldungszeitraum März 2023 bzw. im ersten Quartal 2023 durch die Kirchengemeinde anzumelden und abzuführen. **Sofern die Kirchengemeinde nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, hat sie dies entsprechend in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen, unabhängig davon ob Sie den Status der Kleinunternehmerregelung beansprucht.**

## Fallbeispiel 2 – EU, keine USt-ID-Nr.

---

**Abwandlung 1:** Die Kirchengemeinde verfügt über **keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, unterhält jedoch einen Eine-Welt-Laden (unternehmerische Tätigkeit).

**Lösung:** Zwar verfügt die Kirchengemeinde **nicht über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, allerdings ist sie aufgrund des Eine-Welt-Ladens **unternehmerisch tätig**. Demnach ist die Leistung im Inland steuerbar und steuerpflichtig (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG). Aufgrund der Ansässigkeit des Leistungserbringers in der EU schuldet die Kirchengemeinde die Umsatzsteuer.

Als Bemessungsgrundlage ist der Nettobetrag der Rechnung heranzuziehen. Es ergibt sich demnach eine Umsatzsteuer in Höhe von 1.000,00 Euro x 19% = 190,00 Euro. Die Umsatzsteuer ist – **unabhängig von der Vorlage der Rechnung** – durch die Kirchengemeinde im Voranmeldungszeitraum März bzw. im ersten Quartal anzumelden und abzuführen. **Sofern die Kirchengemeinde nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, hat sie dies entsprechend in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen unabhängig davon ob Sie den Status der Kleinunternehmerregelung beansprucht.**

## Fallbeispiel 3 – Drittland, USt-ID-Nr.

---

**Abwandlung 3:** Der Unternehmer ist in der **Schweiz** ansässig. Darüber hinaus geht der Kirchengemeinde die **Rechnung erst am 15.07.2023** zu. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer liegt vor.

**Lösung:** Bei dieser Leistung handelt es sich um eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG), da die Kirchengemeinde über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Aufgrund der Ansässigkeit des Leistungserbringers in einem Drittland, schuldet die Kirchengemeinde die Umsatzsteuer. Es ergibt sich demnach eine Umsatzsteuer in Höhe von  $1.000,00 \text{ Euro} \times 19\% = 190,00 \text{ Euro}$ . Die Rechnung geht erst im Juli und somit erst einige Monate nach Leistungserbringung ein. Trotz des Rechnungseingangs im Juli ist die Umsatzsteuer spätestens mit Ablauf des Monats, der auf die Erbringung der Leistung folgt, durch die Kirchengemeinde anzumelden und abzuführen. Dementsprechend hat die Kirchengemeinde die Umsatzsteuer im **Voranmeldungszeitraum April 2023 bzw. im zweiten Quartal 2023**, anzumelden und abzuführen. **Sofern die Kirchengemeinde nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, hat sie dies entsprechend in ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen unabhängig davon ob Sie den Status der Kleinunternehmerregelung beansprucht.**

## Fallbeispiel 4 – Drittland, keine USt-ID-Nr., nicht unternehmerisch tätig

---

**Abwandlung 4:** Der Kirchengemeinde wurde weder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, noch ist sie unternehmerisch tätig.

**Lösung:** Da der Kirchengemeinde **weder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** erteilt wurde und diese **nicht unternehmerisch tätig** ist, ist diese Leistung im Inland nicht steuerbar und demnach auch nicht steuerpflichtig.

Der ausländische Unternehmer hat eine Rechnung unter Ausweis ausländischer Umsatzsteuer auszustellen, sofern das ausländische Umsatzsteuerrecht für diese Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung vorsieht.

## Verfahrensfragen I (KiG hat USt-ID-Nr.)

---

Verfügt die Kirchengemeinde über **eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, ist sie grundsätzlich nicht verpflichtet, diese dem leistenden ausländischen Unternehmer mitzuteilen.

Dieser ist jedoch verpflichtet, sonstige Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahrens unterliegen, im Rahmen des Umsatzsteuer-Kontrollverfahrens zu melden, sofern er innerhalb der EU ansässig ist. Für diese Meldung wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Leistungsempfängers benötigt. Der ausländische Unternehmer wird sich daher im Zweifel weigern, eine „Netto-Rechnung“ unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auszustellen, sofern ihm der Leistungsempfänger keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt, da er für eine fehlerhafte Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens haften muss.

Demnach sollte eine Kirchengemeinde, die über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt, diese den ausländischen Unternehmern, von denen sonstige Leistungen bezogen werden, stets mitteilen.

## Verfahrensfragen II (KiG hat keine USt-ID-Nr.)

---

Verfügt eine Kirchengemeinde **keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, ist sie **aber unternehmerisch tätig**, unterliegen sonstige Leistungen, die sie von einem ausländischen Unternehmer bezieht, ebenfalls dem Reverse-Charge-Verfahren. Dies ist dem leistenden Unternehmer gegenüber zwingend zu kommunizieren.

Kirchengemeinden, die unternehmerisch tätig sind und über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, sollten ggf. eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen, sofern sie regelmäßig Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen.

Ist eine Kirchengemeinde nicht unternehmerisch tätig und verfügt sie über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, ist eine Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens grundsätzlich ausgeschlossen. Der ausländische Unternehmer hat dann eine Rechnung unter Ausweis der in seinem Land anzuwendenden Umsatzsteuer auszustellen.

# Rechtsfolgen fehlerhafter Anwendung I

---

Stellt ein ausländischer Unternehmer eine Rechnung an eine Kirchengemeinde unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens aus, ohne dass die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht insoweit zunächst **kein Risiko für die Kirchengemeinde**.

Sollte das für den leistenden ausländischen Unternehmer zuständige Finanzamt dies im Rahmen einer Außenprüfung beanstanden, hat der ausländische Unternehmer die nicht abgeführte Umsatzsteuer nachträglich zu entrichten. Er wird sich ggf. an die Kirchengemeinde richten und versuchen, die Umsatzsteuer nachträglich einzufordern. Ob er hierzu berechtigt ist, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab, die dem Rechtsgeschäft zugrunde liegt.

## Rechtsfolgen fehlerhafter Anwendung II

---

Hat die Kirchengemeinde entsprechend der Angaben auf der Rechnung des ausländischen Unternehmers die **Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, ohne dass die Voraussetzungen** hierfür vorlagen, kann diese Umsatzsteuer ggf. im Rahmen einer berechtigten Umsatzsteuererklärung/-Vor Anmeldung **zurückgefordert** werden, dies ist jedoch stets im Einzelfall zu prüfen.

Stellt ein ausländischer Unternehmer einer Kirchengemeinde eine Rechnung unter dem Ausweis von ausländischer Umsatzsteuer aus, obwohl die Voraussetzungen des Reverse-Charge-Verfahrens vorliegen, führt dies dazu, dass die Kirchengemeinde dennoch Umsatzsteuer auf den Nettobetrag der Rechnung anmelden und an das Finanzamt abführen muss. Dies gilt unabhängig davon, ob der leistenden Unternehmer in der EU oder in einem Drittstaat ansässig ist.

Sollten entsprechend Fälle erst in Außenprüfungen aufgedeckt werden, führt dies zu einer Nacherhebung der Umsatzsteuer, welche einer Verzinsung unterliegt. Fehlerhaft ausgestellte Rechnungen sollten umgehend an den ausländischen Unternehmer zurückgeschickt werden.

## Allgemeiner ergänzender Hinweis

---

*Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 13b UStG. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.*

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.*